

Arbeitsrecht (Nr. 248/2004)

Arbeitsverhältnis auf Grund vorläufiger Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist ohne auflösende Bedingung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

1.

Wird der Kläger nach Ablauf der Kündigungsfrist vorläufig weiterbeschäftigt ohne schriftliche Vereinbarung der auflösenden Bedingung für das Weiterbeschäftigungsverhältnis, dann besteht das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit fort. Die Kündigung hat das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst.

2.

Für die Kündigungsschutzklage entfällt nicht das Rechtsschutzbedürfnis, es sei denn, dass der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses unstreitig ist.

Urteil des LAG Niedersachsen vom 17. Februar 2004

Aktenzeichen : 13 Sa 566/03

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 7/2004 vom 07. Juli 2004

14.07.2004